

**Statuten des Vereins
Landschaftstheater Ballenberg**

**Statuten des Vereins
Landschaftstheater Ballenberg**

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1

Name / Sitz

1. Unter dem Namen

Verein Landschaftstheater Ballenberg

besteht ein Verein gemäss Art. 60ff ZGB mit Sitz in Hofstetten b. Brienz.

2. Der Verein wird ideell getragen und unterstützt von der Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg (FLM) sowie von Personen und Institutionen aus Kultur, Politik und Wirtschaft aus der ganzen Schweiz. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Artikel 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt, regelmäßig Theaterstücke im Freilichtmuseum Ballenberg zur Aufführung zu bringen, die sich den landschaftlichen und architektonischen Bedingungen des Geländes und der Gebäude sowie dem historisch konzeptionellen Charakter des Museums als Ausstellungsstätte für ländliche Bau- und Wohnkultur anpassen.
2. Der Verein kann sämtliche Vorkehrungen treffen und Rechtsgeschäfte abschließen, welche ihm geeignet scheinen, den Vereinszweck direkt oder indirekt zu fördern. Er kann Grundstücke erwerben und sich an Unternehmen, Gesellschaften und anderen juristischen Personen beteiligen. Er ist legitimiert zur Verbandsbeschwerde und zur Einlegung sämtlicher anderer öffentlich-rechtlicher Rechtsmittel, die direkt oder indirekt mit dem Vereinszweck zusammenhängen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder

1. Vereinsmitglieder können werden:
 - natürliche Personen,
 - juristische Personen privat- und öffentlich-rechtlicher Natur,
 - Einzelfirmen,
 - Handelsgesellschaften.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
3. Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen, welche sich um den Verein oder dessen Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.
4. Personen, welche bei den Aufführungen des Freilichttheaters mitwirken, sind ohne weiteres für das Spieljahr und das darauffolgende Jahr Freimitglieder. Nach Ablauf dieser beiden Jahre (seit der letzten Mitwirkung) wird die Freimitgliedschaft in eine gewöhnliche Mitgliedschaft umgewandelt.
Spielende, welche bei den Aufführungen des Freilichttheaters 300-mal mitgewirkt haben, erhalten automatisch die Freimitgliedschaft und jährlich zwei Freikarten für gratis Eintritte zum jeweiligen Freilichttheater im Ballenberg.
Die Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes weitere Personen als Freimitglieder ernennen.
5. Ehren- und Freimitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliederbeitrages befreit.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - mit dem Austritt,
 - mit Ableben oder Auflösung,
 - mit Ausschluß.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung auf Ende des Vereinsjahres.
3. Mitglieder, welche die Vereinsinteressen verletzen oder trotz Mahnung den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuständiges Organ für den Ausschluß ist der Vorstand.
4. Ein Anspruch auf Vereinsvermögen entsteht weder durch Austritt noch durch Ausschluß.

III. Finanzen

Artikel 5

Allgemeines

Die finanziellen Mittel des Vereins werden geschaffen durch:

- Betriebseinnahmen (Eintrittsgelder aus Aufführungen, Nebeneinnahmen),
- Mitgliederbeiträge,
- Gönner- und Sponsorenbeiträge.

Artikel 6

Mitgliederbeitrag

Die Vereinsversammlung beschließt einmalige oder periodische Mitgliederbeiträge, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro laufendes oder künftiges Vereinsjahr und Mitglied. Der Beschluß von Mitgliederbeiträgen für zurückliegende Vereinsjahre ist ausgeschlossen.

Artikel 7

Haftung

Für Verbindlichkeiten jeglicher Art des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 8

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Versammlung der Mitglieder (Vereinsversammlung),
- der Vorstand,
- die Revisor:innen.

A. Vereinsversammlung

Artikel 9

Allgemeines

1. Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt, spätestens bis Ende April.
2. Eine außerordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn der Vorstand diese einberuft, mindestens ein Fünftel sämtlicher Mitglieder sie verlangt oder eine Vereinsversammlung eine solche beschließt.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung.
4. Anträge von Vereinsmitgliedern zuhanden der Vereinsversammlung des laufenden Vereinsjahres sind dem Vorstand bis spätestens am 25. Februar schriftlich zuzustellen. Dieser ist verpflichtet, diese Anträge zu traktandieren.
5. Soll an der Vereinsversammlung eine Statutenrevision beschlossen werden, so sind die Änderungen der Einladung ebenfalls beizulegen.
6. Über Gegenstände, die nicht in der Form gemäss Ziff. 3 bis 5 angekündigt sind, können keine Beschlüsse getroffen werden, außer über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Vereinsversammlung.
7. Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 10

Stimmrecht / Vertretung

1. Jedes Mitglied (ordentliches Mitglied, Ehrenmitglied, Freimitglied) hat eine Stimme.
2. Ein Vereinsmitglied kann sich durch ein anderes Mitglied des Vereins mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Vertretung von mehr als einem Mitglied ist nicht gestattet.

Artikel 11

Beschlußfassung / Wahlen

1. Die Vereinsversammlung faßt ihre Beschlüsse, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, mit relativem Mehr (Mehrheit der stimmenden Vereinsmitglieder ohne Berücksichtigung der Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz.
2. Wahlen erfolgen mit relativem Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitz gezogen wird.
3. Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten und vertretenen Vereinsmitglieder notwendig.
4. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel der anwesenden und vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

Artikel 12

Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare und unentziehbare Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Genehmigung des Jahresberichtes,
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung,
- Genehmigung des Jahresprogrammes,
- Wahl des Vorstandes und des Vereinspräsidiums,
- Wahl der Revisor:innen,
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund, Oberaufsicht über diese Organe und Déchargeerteilung für den Vorstand,
- Beschluß von Statutenrevisionen,
- Beschluß der Vereinsauflösung,
- Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern auf Antrag des Vorstandes,
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Art. 6,
- Beschlußfassung über den Erwerb und die Veräußerung von Mobilien und Immobilien und nicht budgetierte Ausgaben von über Fr. 20'000.--,
- Beschlußfassung über Aufnahme von Darlehen und Einräumung von zusätzlichen Kreditlimiten sowie über die Bestellung von Pfändern von über Fr. 50'000.--.

Artikel 13

Vorsitz und Protokoll

1. Den Vorsitz führt das Präsidium des Vorstandes, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium und wenn beide verhindert sind ein Mitglied des Vorstandes, welches von der Vereinsversammlung bestimmt wird.
2. Die Stimmzählenden werden vom Vorsitz bestimmt.
3. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitz, der den Protokollführenden bezeichnet, und vom Protokollführenden selbst unterzeichnet wird. Das Protokoll wird von der nächsten Vereinsversammlung genehmigt.

B. Der Vorstand

Artikel 14

Zusammensetzung / Konstituierung

1. Der Vorstand besteht aus fünf bis zehn Mitgliedern.
2. Im Vorstand vertreten ist die Stiftung des Schweizerischen Museums Ballenberg mit einer Person, maximal zwei aktive Laienvertretenden sowie Persönlichkeiten aus Kultur, Politik und Wirtschaft der ganzen Schweiz.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Wahl des Präsidiums selbst. Er bezeichnet das Vizepräsidium.
Er teilt den verschiedenen Mitgliedern ein Ressort zu:
 - Finanzen
 - Künstlerisches
 - Produktion
 - Spielbetrieb
 - Laienvertretung
4. Sofern eine Geschäftsführung/Produktionsleitung bezeichnet ist, ist diese Person zu den Vorstandssitzungen einzuladen; sie hat das Recht, die Behandlung von bestimmten Geschäften zu verlangen und ist berechtigt, zu den behandelten Geschäften Anträge zu stellen. Sie hat kein Stimmrecht.

Artikel 15

Amtsdauer

1. Vorstandsmitglieder werden an der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren mit sofortiger Wirkung gewählt.
2. Die Laienvertretenden werden durch die Spielendenversammlung gewählt und dem Vorstand gemeldet.
3. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
4. Falls Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsdauer zurücktreten, ist der Vorstand befugt, sich selbst mit Vereinsmitgliedern zu ergänzen. Diese sind an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung zu wählen.
5. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger:innen.

Artikel 16

Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidiums oder auf Verlangen zweier Mitglieder des Vorstandes.
2. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitz und dem Protokollführenden zu unterzeichnen ist.
3. Den Vorsitz führt das Präsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium und im Übrigen ein Mitglied des Vorstandes, welches von diesem bezeichnet wird.

Artikel 17

Abstimmungen / Wahlen

1. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte sämtlicher Vorstandsmitglieder.
2. Beschlüsse und Wahlen werden mit absolutem Mehr (Mehrheit sämtlicher an der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder) gefaßt bzw. vollzogen. Bei Stimmgleichheit gibt im Fall von Beschlüssen der Vorsitz, bei Wahlen das vom Vorsitz gezogene Los den Ausschlag.

Artikel 18

Kompetenzen

Der Vorstand ist das für den Verein handelnde Organ. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Dem Vorstand stehen folgende Kompetenzen zu:

- Vorbereitung der Geschäfte der Vereinsversammlung
- Selbstkonstituierung (Ausnahme Präsidium)
- Wahl von
 - Geschäftsleitung
 - künstlerischer Leitung
 - Leitung Geschäftsstelle
 - Produktionsleitung
 - technischer Leitung
- Festlegung der Geschäftsorganisation und Aufstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Entscheid über Programm, Stück, Autor:innen, Regie
- Genehmigung Budget
- Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- Beschlußfassung über Erwerb und Veräußerung von Mobilien und Immobilien bis zu CHF 20'000.00.
- Beschlußfassung über nicht budgetierte Ausgaben bis zu CHF 20'000.00
- Beschlußfassung über Aufnahme von Darlehen und Einräumung von zusätzlichen Kreditlimiten sowie über die Bestellung von Pfändern bis zu CHF 50'000.00

- Festlegung der Entschädigungen für effektive Spesen (Spesenreglement) und außerordentliche Aufwendungen
- kurzfristige Geldaufnahme bis CHF 100'000.00
- Erledigung sämtlicher Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen
- Bestimmen/Einsetzen von Abteilungen, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen, deren personelle Zusammensetzung und deren Aufgaben- und Kompetenzbereich; er ist befugt, aus sachlichen Gründen Außenstehende Personen in diese Gremien zu berufen.

Die einzelnen Vorstandsmitglieder akzeptieren die Mehrheitsentscheide des Vorstands und vertreten diese nach aussen. Sie kenne die Organisation, die Aufgabenbereiche und die Verantwortlichkeiten der anderen Vorstandsmitglieder wie auch aller Mitarbeitenden im operativen, technischen und künstlerischen Bereich und helfen aktiv mit, Kommunikationswege einzuhalten, zu informieren und Unklarheiten aus dem Weg zu räumen.

Artikel 19

Entschädigung

1. Die Arbeit im Vorstand erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich, das heisst ohne Entschädigung.

Spesen, außerordentliche Aufwendungen

2. Die Entschädigungen für effektive Spesen und außerordentliche Aufwendungen werden vom Vorstand bestimmt. Sie sind in der Rechnung separat auszuweisen.

C. Die Revisor:innen

Artikel 20

Wahl / Amtsdauer / Aufgabe

1. Die Vereinsversammlung wählt als Revisor:innen zwei natürliche oder eine juristische Person.
2. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; die Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich.
3. Die Revisor:innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Übrige Bestimmungen

Artikel 21

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 22

Auflösung / Verwendung des Vermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann von einer Vereinsversammlung mit 2/3 der anwesenden und vertretenen Stimmen erfolgen.
2. Die auflösende Versammlung bezeichnet die Liquidatoren.
3. Das nach der Liquidation allenfalls verbleibende reine Vermögen fällt an die Stiftung Schweizerisches Freilichtmuseum Ballenberg oder ihre Nachfolgeorganisation. Ist auch eine Nachfolgeorganisation nicht vorhanden, wird der Verwendungszweck durch die auflösende Versammlung bestimmt.

Artikel 23

Datenschutz

Die Beschaffung und Bearbeitung von Personendaten im Zuge der Geschäftstätigkeit des Vereins Landschaftstheater Ballenberg unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Die gesetzeskonforme Verwendung von Daten sind in den internen und externen Datenschutzerklärungen des Vereins Landschaftstheater Ballenberg geregelt.

Artikel 24

Soweit vorliegende Statuten keine Regelung enthalten, sind die Gesetzesbestimmungen von Art. 60ff ZGB anzuwenden.

Artikel 25

Formelles

Soweit es der Kontext verlangt, umfaßt die Einzahl auch die Mehrzahl oder die Mehrzahl die Einzahl.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Juni 1992 angenommen worden. Die erste Revision erfolgte an der Vereinsversammlung vom 25. März 2000, die Zweite an der Versammlung vom 9. April 2010, die Dritte an der Versammlung vom 27. März 2024. Die Revision tritt mit ihrer Annahme sofort in Kraft.

Der Präsident:
Sig. Karl Vogler

Die Protokollführerin:
Sig. Susanne Hefti